

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13    Duisburg/Essen, den 18. Dezember 2015    Seite 791    Nr. 149

---

## **Ordnung der Alliance for Research on East Asia Ruhr (AREA Ruhr) der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 77 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 543) in Verbindung mit Artikel 37 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 16. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1063 vom 21. August 2015) und in Verbindung mit § 13 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2015 (Amtliche Mitteilung der Universität Duisburg-Essen Nr. 95 vom 18. August 2015) haben die Ruhr-Universität Bochum und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Alliance for Research on East Asia Ruhr (AREA Ruhr) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemäß § 77 Absatz 2 HG.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Fakultät für Ostasienwissenschaften (Fakultät OAW) der RUB und das Institute of East Asian Studies (IN-EAST) sind die die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereiche. Die Aufgaben der AREA Ruhr bestehen insbesondere darin,

1. gemeinsame Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder anzuregen, zu unterstützen und zu tragen,
2. gemeinsame Studiengänge im Einvernehmen mit den relevanten Trägerfakultäten an der UDE und der RUB anzuregen, zu unterstützen und zu betreuen,
3. den wissenschaftlichen Austausch unter ihren Mitgliedern, mit der wissenschaftlichen Community und im Dialog mit der Öffentlichkeit zu fördern, u. a. durch Vorträge oder Tagungen,
4. die wissenschaftliche Nachwuchsförderung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder von AREA Ruhr sind:
  1. die in den die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereichen hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereiche,
  3. die Koordinatorin oder der Koordinator der AREA Ruhr,
  4. die weiteren in der AREA Ruhr hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
  5. die Studierenden in Studiengängen, die unter dem Dach der AREA Ruhr gemeinsam von der Fakultät OAW (RUB), der Fakultät Mercator School of Management/Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (UDE) und der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften (UDE) angeboten werden.
- (2) Die in Absatz 1 Nummer 5 genannten Studierenden sind primär Mitglieder derjenigen Universität, die für die betreffenden Studiengänge als Hochschule der Ersteinschreibung vereinbart worden ist. Sie sind Zweithörerinnen an der anderen Hochschule. Die unter dem Dach der AREA Ruhr gemeinsam angebotenen Studiengänge sind in administrativer und kapazitiver Hinsicht der Hochschule der Ersteinschreibung zugeordnet.
- (3) Weitere Mitglieder und Angehörige der RUB und der UDE, die im Rahmen der Aufgaben der AREA Ruhr in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer tätig sind, können individuell die Mitgliedschaft in der AREA Ruhr beantragen; insbesondere auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät OAW und des IN-EAST kommen als weitere Mitglieder der AREA Ruhr in Frage. Auch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der RUB oder der UDE sind, die aber im Rahmen der Aufgaben der AREA Ruhr in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer tätig sind, können individuell die Mitgliedschaft in der AREA Ruhr beantragen. Über Anträge nach Satz 1 oder Satz 2 entscheidet der Vorstand ebenso wie über Anträge auf Beendigung der Mitgliedschaft oder über den Ausschluss eines Mitglieds. In allen Fällen des Satz 3 besitzen die Rektorate der RUB und der UDE ein Vetorecht.

#### **§ 4**

#### **Funktionsträger und Gremien**

Funktionsträger und Gremien der AREA Ruhr sind:

1. der Vorstand gemäß § 5,
2. die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren gemäß § 6,
3. die Koordinatorin oder der Koordinator gemäß § 7,
4. die Mitgliederversammlung gemäß § 8,
5. der internationale wissenschaftliche Beirat (International Scientific Advisory Board) gemäß § 9.

#### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die AREA Ruhr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der AREA Ruhr, sofern nicht das Hochschulgesetz oder die Verfassung der RUB oder die Grundordnung der UDE eine andere Zuständigkeit bestimmen. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AREA Ruhr gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der der AREA Ruhr zugewiesenen Mittel. Er entscheidet außerdem über die Kriterien, denen Personen genügen müssen, die gemäß § 3 Absatz 3 Mitglied von AREA Ruhr werden möchten.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
  1. die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren der AREA Ruhr gemäß § 6,
  2. mindestens zwei weitere der in AREA Ruhr tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1, wobei diese im Regelfall je zur Hälfte den die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereichen angehören sollen,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der AREA Ruhr hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der AREA Ruhr hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der unter dem Dach von AREA Ruhr gemeinsam angebotenen Studiengänge gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden auf Vorschlag der entsendenden Gruppe von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sofern sich unter den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Absatz 2 Nummer 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer befinden, die nicht Mitglieder der RUB oder der UDE, aber gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 Mitglieder von AREA Ruhr sind, ist die Zahl der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer so zu erweitern, dass Mitglieder der RUB und der UDE aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand über absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester.
- (6) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 sowie die Koordinatorin oder der Koordinator der AREA Ruhr gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Co-Direktorinnen oder der Co-Direktoren. Der Vorstand kann keinen Beschluss gegen die Stimme einer Co-Direktorin oder eines Co-Direktors der AREA Ruhr gemäß § 6 fassen.
- (8) Bei Planungen des Vorstands, die direkte Auswirkungen auf beteiligte Fakultäten haben können, werden die Dekaninnen oder Dekane mit beratender Stimme beteiligt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren

- (1) Die AREA Ruhr wird innerhalb der RUB und der UDE sowie nach außen durch zwei Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren vertreten. Sie führen den Vorsitz im Vorstand und berufen dessen Sitzungen ein. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstandes um und führen die Geschäfte der AREA Ruhr kollegial und in eigener Zuständigkeit. Sie sind gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AREA Ruhr gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, weisungsberechtigt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät OAW und die Direktorin oder der Direktor des IN-EAST sind qua Amt Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren der AREA Ruhr.
- (3) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren sind den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (4) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren berichten den Rektoraten der RUB und der UDE einmal jährlich über den Stand der Entwicklung der AREA Ruhr.
- (5) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator der AREA Ruhr unterstützt.

### **§ 7**

#### **Koordinatorin oder Koordinator**

- (1) Die Koordinatorin oder der Koordinator ist den beiden Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren unterstellt.
- (2) Die Koordinatorin oder der Koordinator verwaltet die gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung im Auftrag der Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren.

### **§ 8**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 5 Absatz 3 die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 5. Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der AREA Ruhr. Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die AREA Ruhr betreffen, Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitglieder des internationalen wissenschaftlichen Beirats gemäß § 9 können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 9**

#### **Internationaler wissenschaftlicher Beirat (International Scientific Advisory Board)**

- (1) Der internationale wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Rektorate der RUB und der UDE hinsichtlich der Weiterentwicklung der AREA Ruhr. Er kann gegenüber den Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind nicht Mitglieder der AREA Ruhr. Er besteht in der Regel aus sechs hauptberuflich im Ausland tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften herausragende Persönlichkeiten sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Rektorate der RUB und der UDE auf Vorschlag des Vorstandes der AREA Ruhr bestellt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Satz 2 und 3 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal alle zwei Jahre auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

- (6) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren der AREA Ruhr nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil; den übrigen Mitgliedern des Vorstands kann Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Beirats hat das Recht, Auskünfte in allen die AREA Ruhr betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (7) Die oder der Vorsitzende wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator der AREA Ruhr unterstützt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Oktober 2015 und des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 6. November 2015.

Bochum und Duisburg-Essen, den 17. Dezember 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Axel Schölmerich

Der Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Prof. Dr. Ulrich Radtke

